

**Herausgeber:**

JuCon - Personalberatung,  
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner  
GbR

# ZARA

Ausgabe Juni/14  
7. Jahrgang

## Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

**Redaktion Zivilrecht:**  
RA Soltner

**Redaktion Öffentliches Recht:**  
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,  
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**  
Assessor Dr. Schweinberger

### Inhaltsverzeichnis:

#### Zivilrecht

AG München, 08.02.2014 – 121 C 10360/12 – Anscheinsbeweis bei Abhebung mit PIN bei Kartenverlust

S. 4

#### Arbeitsrecht

EuGH, 22.05.2014 – C-539/12 – Urlaubsentgelt: Regelmäßige Provisionen sind zu berücksichtigen

S. 6

BAG, 22.05.2014 – 8 AZR 662/13 - § 167 ZPO ist auch auf die Frist des § 15 IV AGG anwendbar

S. 7

LAG Schleswig-Holstein, 25.02.2014 – Personalleiter muss bei Kündigung seine Bevollmächtigung nachweisen

S. 8

LAG Köln, 06.12.2012 – 7 Sa 583/12 – Hinweis auf Freistellung wegen Betriebsratsfähigkeit im Zeugnis

S. 10

#### Erbrecht

BGH, 30.04.2014 – IV ZR 30/13 – Verjährung bei Gläubigerwechsel bei ererbtem Pflichtteilsanspruch

S. 11

#### Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP veranstaltet am 17.7. in München einen „Workshop“ zum Thema „Women and Career“ (zeitnahe Bewerbungsschluss! Anzeige auf S. 2). Interesse an Medizinrecht?! Dann beachten Sie die Anzeige auf S. 5.
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig (Anzeige auf S. 9).



**JI wünscht viel Spaß  
bei der WM!**

# JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

## In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

in der aktuellen Ausgabe der ZARA möchten wir Sie vor allem auf das BAG-Urteil auf S. 7 hinweisen. Hiernach ist § 167 ZPO auch auf AGG-Ansprüche anzuwenden. Hierauf können vor allem im 2. Examen, wo gerne Fristprobleme im Aktenstück „versteckt“ werden, Fälle aufgebaut werden.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzlei **Linklaters**, die 2 Workshops veranstaltet (Seiten 2 und 5).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter [info@JuCon-online.net](mailto:info@JuCon-online.net) zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

---

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

**Redaktion:** RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

**Anzeigen:** JuCon Personalberatung; E-Mail: [info@JuCon-online.net](mailto:info@JuCon-online.net)

**Herausgegeben** von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

**Erscheinungsweise:** Monatlich.

**Internet:** [www.JuCon-online.org](http://www.JuCon-online.org)

---

# WOMEN & CAREER BEREIT FÜR DEN RICHTIGEN AUFTRITT?



Volle Kraft voraus – das Karriereseminar für Frauen: Lernen Sie die Spielregeln des Berufslebens in einer internationalen Kanzlei kennen und erreichen Sie souverän Ihre Ziele. In unserem Tagesseminar **am 17. Juli in München** lernen Sie, wie Sie mithilfe von Sprache, Körperhaltung und Gestik selbstsicher und überzeugend auftreten, ohne dabei die weibliche Perspektive zu verlieren.

Für mehr Informationen einfach den QR-Code scannen oder auf <http://career.linklaters.de/wuc> vorbeischaun.

## Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

### Examenskurse:

Frankfurt, Gießen und Marburg: 25. August 2014

Rechtzeitig anmelden! Alle 3 Standorte waren im August '13 ausgebucht !!!

Mainz und Saarbrücken: 18. August 2014

Heidelberg: Beginn 29. September 2014

Heidelberg: Bester im Termin 12 II in HD: 13,46 im Pflichtfach !!!

WuV-Kurs in Mainz und Frankfurt: Beginn wieder Mitte September 2014

### Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn 15. September 2014

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt 15. September 2014

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab Oktober 2014 (übernächster ab April 2015)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn Okt. '14; nächster Beginn: April '15

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

### Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

**Linklaters**, **Hogan Lovells**, **Ashurst** und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

### Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.


2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

## Zivilrecht

Gericht: AG München	<b>Anscheinsbeweis bei Abhebung mit PIN bei Kartenverlust</b>	BGB
Aktenzeichen: 121 C 10360/12		§ 812
Datum: 08.02.2014		

	<p>Bei unbefugten Abhebungen mit einer Originalkarte mit Eingabe der PIN spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass der Karteninhaber die PIN grob unsorgfältig verwahrt hat und deshalb ein unbefugter Dritter die PIN erfahren hat. Es steht demgegenüber außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit, dass jemand eine Originalkarte erst stiehlt und dann mittels einer Kartendoublette ohne Verwendung der gerade gestohlenen Originalkarte Abhebungen vornimmt.</p>
---	---

**Sachverhalt:** Die 76 Jahre alte Klägerin hat bei der beklagten Bank in München ein Aktiv-Sparcard Konto. Für dieses Konto besitzt die Klägerin eine Sparcard mit Magnetstreifen, mit der unter Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Bankautomaten Geld abgehoben werden kann. Am 2.12.2011 hielt sich die Klägerin in Spanien im Urlaub auf. Sie ging dort in einem Supermarkt einkaufen. An der Kasse stellte sie um 12:28 Uhr fest, dass ihr Geldbeutel mit der Sparcard nicht mehr in ihrer Handtasche war.

Daraufhin informierte sie sofort telefonisch ihre Tochter zu Hause, die die Sperrung der Karte veranlasste. Die Sperrung wurde von der beklagten Bank um 13:03 Uhr bestätigt. Am 2.12.11 wurden von der Karte neun Abhebungen vorgenommen i.H.v. insgesamt 2.000 €. Die Abhebungen erfolgten sechs Mal i.H.v. jeweils 300 €, 140 €, 20 € und 40 € in der Zeit von 11:37 bis 11:43 Uhr. Die Klägerin hat noch nie selbst Geld mit ihrer Sparcard von einem Geldautomaten mit der PIN abgehoben. Sie behauptet, die persönliche PIN nicht schriftlich in ihrem Geldbeutel aufbewahrt zu haben und sie auch nicht an Dritte weitergegeben zu haben. Sie wisse die PIN nur aus dem Gedächtnis. Daher könne die Abhebung nur durch elektronische Manipulation mittels Skimming erfolgt sein. Die Beklagte behauptet demgegenüber, die Abhebungen hätten aufgrund der Winterzeit tatsächlich von 12:37 Uhr bis 12:43 Uhr stattgefunden. Die Datensatzverarbeitung erfolge über VISA London, so dass entsprechend derartige Verbuchungen auf den Kontoauszügen nicht den tatsächlichen Zeitpunkt der Verfügung aufwiesen, sondern die immer gleichbleibende Greenwich Meantime (GMT), bei der Sommer- und Winterzeit nicht berücksichtigt würden. Die beklagte Bank gibt an, sie verwende seit dem Jahr 2000 ein sicheres Verschlüsselungssystem, das nicht auslesbar und vor unberechtigtem Zugriff Dritter sicher sei.

Das AG wies die Klage, mit der die Klägerin Rückbuchung der Abhebungen von ihrem Konto begehrt, ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

### Die Lösung:

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückbuchung der von ihrem Konto abgehobenen Beträge.

Der durch das Gericht vernommene sachkundige Zeuge, ein Mitarbeiter der beklagten Bank, hat erläutert, dass für die Transaktionsarten am Geldautomaten Codes vergeben werden. Sofern eine falsche PIN eingegeben werde, stehe in den Notizknotenpunktprotokollen der Code 55. Code 13 bedeute, dass das Tageslimit überschritten war und Code 04 bedeute, dass die Auszahlung aufgrund einer erfolgten Sperrung verweigert wurde. Anhand der Transaktionsart 14211, die für die unberechtigten Abhebungen angegeben wurde, sei erwiesen, dass es sich um Bargeldabhebungen an einem Bankautomaten durch eine natürliche Person mittels Eingabe der PIN gehandelt haben muss und nicht um beispielsweise einen Onlinebanking-Vorgang oder eine EC-Cash-Zahlung an einer Kasse.

Damit steht fest, dass die Abhebungen mit der Originalkarte unter Verwendung der PIN vorgenommen wurden. Es steht außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit, dass jemand eine Originalkarte erst stiehlt und dann mittels einer Kartendoublette ohne Verwendung der gerade gestohlenen Originalkarte Abhebungen vornimmt. Bei missbräuchlicher Abhebung an einem Geldautomaten unter Eingabe der richtigen PIN zeitnah nach dem Diebstahl spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Karteninhaber pflichtwidrig die PIN auf der Karte notiert hat oder gemeinsam mit dieser verwahrt hat.

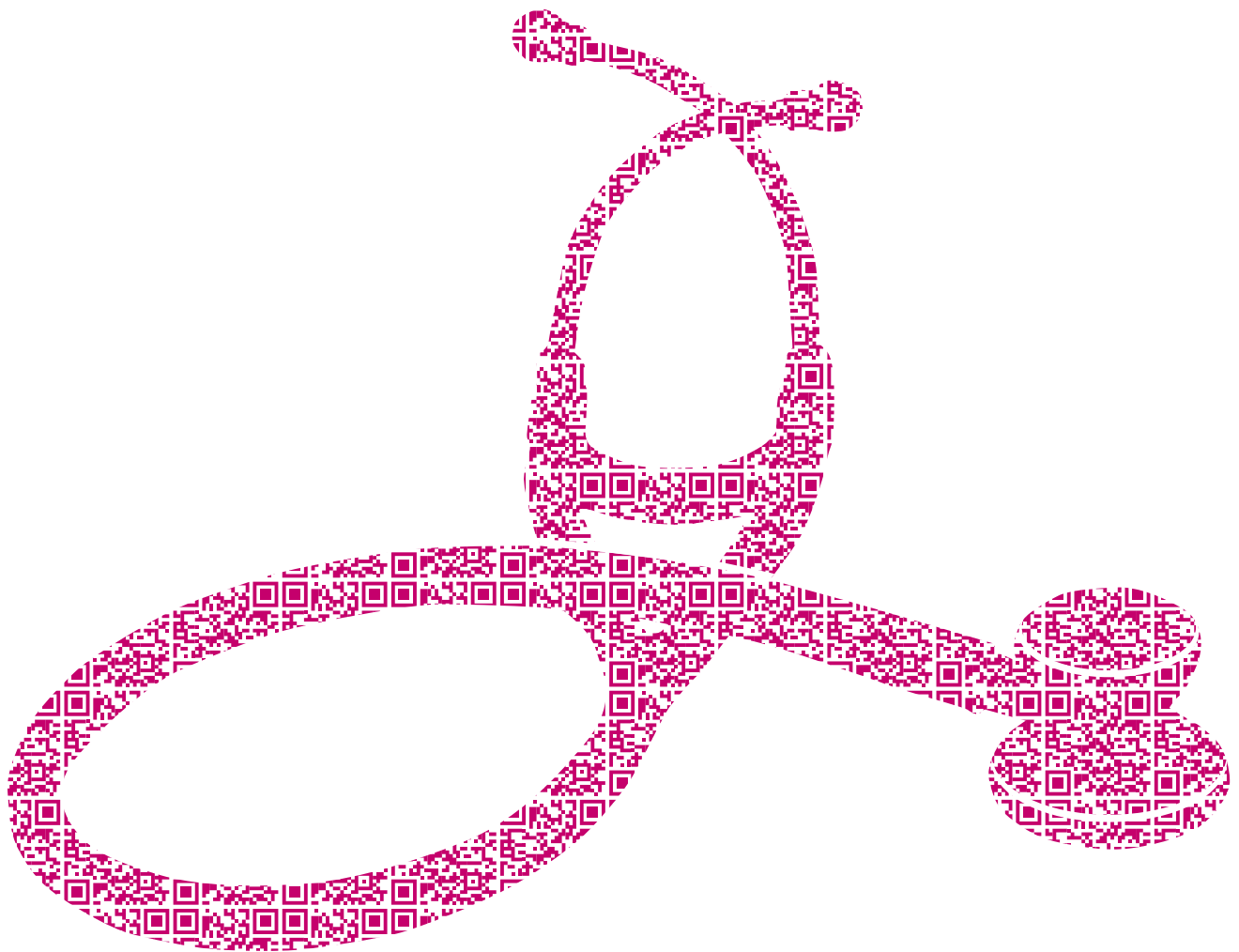
## Notarielle Fachprüfung

**Unser Ergänzungskurs zum Beurkundungsrecht: Am 30. und 31. August in Frankfurt.**

**Näheres unter: [www.jura-intensiv-notar.de](http://www.jura-intensiv-notar.de)**

Linklaters

# LINKED WITH PROSPECTS



Wir suchen **wissenschaftliche Mitarbeiter** und **Referendare (m/w)** vorzugsweise mit Kenntnissen im **Medizinrecht**.

Für mehr Informationen einfach den QR-Code scannen oder auf [career.linklaters.de/medizinrecht-cot](https://career.linklaters.de/medizinrecht-cot) vorbeischaun.

**Linklaters LLP**


Nicola von Tschirnhaus  
Recruitment Manager

+49 69 71003 495

[recruitment.germany@linklaters.com](mailto:recruitment.germany@linklaters.com)

## Arbeitsrecht

Gericht: EuGH	<b>Urlaubsentgelt: Regelmäßige Provisionen sind zu berücksichtigen</b>	BUrlG
Aktenzeichen: C-539/12		§ 11
Datum: 22.05.2014		

	<p>Das Urlaubsentgelt berechnet sich nicht nur nach dem Grundgehalt des Arbeitnehmers, sondern auch nach regelmäßig ausgezahlten Provisionen. Ein finanzieller Nachteil darf auch nicht in der Form hinausgeschoben werden, dass zwar vor dem Urlaub schon verdiente Provisionen mit dem Urlaubsentgelt ausgezahlt werden, sich aber für die Zeit nach dem Urlaub eine Gehaltseinbuße ergibt, weil während des Urlaubs keine Provisionen verdient wurden.</p>
---	---

**Sachverhalt:** Der Kläger des Ausgangsverfahrens ist Verkaufsberater bei British Gas in Großbritannien. Sein monatliches Arbeitsentgelt setzt sich aus einem Grundgehalt und Provisionen für die jeweils getätigten Verkäufe zusammen, wobei die Provisionen durchschnittlich rund 60 Prozent der Gesamtvergütung ausmachen.

Die Beklagte zahlte dem Kläger ein Urlaubsentgelt nach Maßgabe des Grundgehalts und der in den Wochen vor dem Urlaub verdienten Provisionen. Nach dem Urlaub bekam der Kläger nur sein Grundgehalt ausgezahlt, da er während des Urlaubs keine Verkaufsabschlüsse tätigen und damit auch keine Provisionen verdienen konnte.

Mit seiner Klage wehrte sich der Kläger gegen die urlaubsbedingten Einbußen bei seinem Arbeitsentgelt. Das mit der Klage befasste britische Gericht legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob Provisionen beim Urlaubsentgelt zu berücksichtigen sind und wie der geschuldete Betrag ggf. zu berechnen ist.

### Die Lösung:

Der EuGH bejahte den ersten Teil der Vorlagefrage und gab Hinweise für die richtige Berechnung des Urlaubsentgelts.

Bezieht ein Arbeitnehmer - wie hier - eine Provision, die sich nach getätigten Verkäufen bemisst, so ist diese in die Berechnung des Urlaubsentgelts einzubeziehen. Der finanzielle Nachteil darf auch nicht hinausgeschoben werden, indem der Arbeitnehmer nach seinem Urlaub nur das Grundgehalt bezieht, weil er während des Urlaubs keine Verkäufe tätigen und damit auch keine Provision verdienen konnte.

Dass solche Provisionen anzurechnen sind, ergibt sich aus dem Zweck der Arbeitszeit-Richtlinie (RL 2003/88/EG). Mit dem hier manifestierten Anspruch auf einen bezahlten Mindesturlaub von vier Wochen pro Jahr soll die Erholung der Arbeitnehmer sichergestellt werden. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn das während des Urlaubs gezahlte Gehalt mit dem in Zeiten geleisteter Arbeit vergleichbar ist. Denn finanzielle Einbußen während des Urlaubs können dazu führen, dass Arbeitnehmer auf den Urlaub verzichten.

Für die Berechnung des Urlaubsentgelts kann auf einen Mittelwert aus einem nach dem nationalen Recht als repräsentativ geltenden Referenzzeitraum abgestellt werden.

**Anm. der Rechtslage in Deutschland:** In Deutschland existiert mit § 11 I 1 BUrlG bereits eine den Vorgaben des EuGH entsprechende gesetzliche Regelung. Hiernach bemisst sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes.


Bedeutung hat die EuGH-Entscheidung aus deutscher Sicht daher vor allem für hiesige Unternehmen mit Tochtergesellschaften in solchen EU-Ländern, in denen Provisionen beim Urlaubsentgelt bislang nicht berücksichtigt wurden.



**Ihre Karriere ist unser Anliegen.**

**Neben hervorragender Examensvorbereitung bei JI erhalten Sie über unser Karrierenetzwerk auch Kontakte zu Top-Kanzleien.**

Gericht: BAG	<b>§ 167 ZPO ist auch auf die Frist des § 15 IV AGG anwendbar</b>	AGG
Aktenzeichen: 8 AZR 662/13		§ 15 IV
Datum: 22.05.2014		

	Der 8. Senat des BAG hält an seiner früher geäußerten Auffassung, wonach § 167 ZPO auf die Frist für Klagen auf Entschädigung und Schadensersatz nach § 15 Abs. 4 AGG keine Anwendung findet (BAG, Urt. v. 21.6.2012 - 8 AZR 188/11), nicht mehr fest. Für eine rechtzeitige und der Schriftform genügende Klageerhebung reicht es also nach § 167 ZPO aus, wenn die AGG-Klage innerhalb von zwei Monaten bei Gericht eingeht und "demnächst" zugestellt wird. Der Achte Senat folgt damit der geänderten Rechtsprechung des BGH (BGH, Urt. v. 17.7.2008 - I ZR 109/05).
---	--

**Sachverhalt:** Die Klägerin ist ausgebildete Fachangestellte für Bäderbetriebe. Wegen einer Erkrankung an multipler Sklerose (MS) ist sie mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 schwerbehindert.

Die Beklagte betreibt Hallenbäder und Freibäder. Auf eine Bewerbung der Klägerin stellte die Beklagte ihr einen befristeten Arbeitsvertrag als Elternzeitvertretung in Aussicht. Nachdem die Klägerin allerdings anlässlich einer Besichtigung des zukünftigen Arbeitsplatzes auf ihre Behinderung hingewiesen hatte, zog die Beklagte das Vertragsangebot zurück. Dies begründete sie damit, dass die Klägerin die Tätigkeit wegen ihrer Behinderung nicht ausüben könne.

Die Klägerin sah in der Absage eine Diskriminierung wegen ihrer Behinderung und klagte ohne vorherige außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz und Entschädigung nach § 15 I und II AGG. Die Klage ging zwar innerhalb der Zweimonatsfrist des § 15 IV 1 AGG beim Arbeitsgericht ein, wurde der Beklagten aber erst neun Tage später und damit einen Tag nach Fristablauf zugestellt. Das LAG wies die Klage aus diesem Grund - anders als das Arbeitsgericht - ab. Auf die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hob das BAG die Entscheidung der Vorinstanz auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurück.

**Die Lösung:**

Die Klage ist zulässig. Die nach § 15 IV 1 AGG erforderliche Schriftform zur Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen (§ 15 I und II AGG) kann auch durch eine Klage gewahrt werden. Dabei findet § 167 ZPO Anwendung. Es genügt also der rechtzeitige Eingang der Klage bei Gericht, wenn die Klage "demnächst" zugestellt wird.

Der Senat hält an seiner früher als obiter dictum geäußerten gegenteiligen Auffassung (BAG, Urt. v. 21.6.2012 - 8 AZR 188/11 - Rz. 27) nicht mehr fest. Er folgt insoweit einer geänderten Rechtsprechung des BGH, wonach § 167 ZPO grds. auch anwendbar ist, wenn durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden soll, die auch durch außergerichtliche Geltendmachung gewahrt werden könnte. Nur in Sonderfällen kommt die Rückwirkungsregelung nicht zur Anwendung (BGH, Urt. v. 17.7.2008 - I ZR 109/05).

Eine solche Ausnahme ist im Fall des § 15 IV AGG nicht gegeben.

Da die Sache noch nicht entscheidungsreif ist, war sie zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückzuverweisen.

## **Assessor-Crash-Kurs: Nächster vollständiger Kurs ab Oktober 2014**


**Zahlen Sie keine überzogenen Preise!**

**Ihre Vorteile bei JI:**

- Landesspezifischer Unterricht und landesspezifische Unterlagen
- Keine Power-Point-Präsentation mit Mikro-Beschallung
- Absolut faire Preise (bis zu 50 % unter dem Preis der Konkurrenz !!)



Gericht: LAG Schleswig-Holstein	<b>Personalleiter muss bei Kündigung seine Bevollmächtigung nachweisen</b>	BGB
Aktenzeichen: 1 Sa 252/13		§ 174
Datum: 25.02.2014		

	Die Kündigung eines Arbeitnehmers durch einen Bevollmächtigten ist nur wirksam, wenn die Vollmachtsurkunde im Original beigelegt ist oder der Arbeitnehmer über die Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt wurde. Die Stellung als Personalleiter allein genügt als "Inkenntnissetzen" nicht, um das Zurückweisungsrecht nach § 174 Satz 1 BGB auszuschließen. Das gilt jedenfalls dann, wenn keine sonstige Bekanntmachung erfolgt ist.
---	--

**Sachverhalt:** Der Kläger ist bei der Beklagten als Mitarbeiter im Vertrieb beschäftigt. Seinen Arbeitsvertrag unterzeichnete Frau K, die Personalleiterin der Beklagten. K. war nicht bei der Beklagten angestellt, sondern in ihrer Funktion für eine Gruppe von Unternehmen zuständig. In der Folgezeit kündigte die Beklagte dem Kläger. Die Kündigung wurde von K unterzeichnet und mit der Kopie einer Vollmacht der Beklagten versehen. Der Kläger wies die Kündigung mangels wirksamen Vollmachtnachweises gem. § 174 Satz 1 BGB zurück. Der Kläger machte im Rahmen seiner Kündigungsschutzklage u.a. geltend, er habe nicht gewusst, welche Funktion und Kompetenzen K. im Unternehmen ausgeübt habe. Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten hatte vor dem LAG keinen Erfolg.

#### Die Lösung:

Die Kündigung der Beklagten ist bereits nach § 174 Satz 1 BGB unwirksam. Der Kläger war berechtigt, die Kündigung unverzüglich zurückzuweisen, da K den Nachweis ihrer Bevollmächtigung zur Vornahme einer Kündigung nicht erbracht hat. Die Vollmachtsurkunde muss im Fall eines einseitigen Rechtsgeschäfts **im Original** beigelegt werden. Dem Kläger wurde jedoch lediglich eine Kopie ausgehändigt.

Der Kläger war auch nicht i.S.d. § 174 Satz 2 BGB von der Vollmacht der K. in Kenntnis gesetzt worden. Zwar reicht für ein Inkenntnissetzen grundsätzlich aus, dass der Bevollmächtigte eine Stellung innehat, die üblicherweise zur Kündigung berechtigt. Die Position der K. war jedoch für den Kläger nicht ersichtlich und ergab sich insbesondere nicht aus der Unterzeichnung seines Arbeitsvertrags. Eine sonstige Bekanntmachung durch die Beklagte ist nicht erfolgt.

# JI kommt nach Saarbrücken!

## Ab August '14: Examenskurs

**Der Marktführer in der Juristenausbildung in Mainz und Hessen kommt endlich auch nach Saarbrücken.**

**Es wird nur einen Kurs geben!  
Sichern Sie sich deshalb rechtzeitig Ihre Plätze.**

**Bei JI werden Sie eine professionelle Arbeitsumgebung erhalten!  
Keine Kneipe !! Kein Gemeindezentrum, sondern ein Unterrichtsraum !!**

**Auf der HP von Jura Intensiv finden Sie:**

- **Termine für den Probeunterricht (Lernen Sie Ihre künftigen Dozenten kennen!)**
- **Foto unseres neuen Kursraums**

**[www.jura-intensiv.de](http://www.jura-intensiv.de)**

# WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!  
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

*Wir geben Ihnen Recht!*




Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE  
Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■  
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER  
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE  
Rechtsanwältin und Mediatorin  
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Sozialrecht

Gericht: LAG Köln	<b>Hinweis auf Freistellung wegen BR-Tätigkeit im Zeugnis</b>	BGB
Aktenzeichen: 7 Sa 583/12		§ 611
Datum: 06.12.2012		

	Ein qualifiziertes Arbeitszeugnis dient dazu, ein möglichst umfassendes Bild der Leistungen eines Arbeitnehmers darzustellen. War dieser wegen seiner Betriebsratsstätigkeit vollständig von der Arbeit freigestellt (hier: fünf Jahre lang), führt das Verschweigen des Freistellungszeitraums zu einer nachteiligen Darstellungslücke im Zeugnis, die einen potenziellen Leser täuschen könnte.
---	---

**Sachverhalt:** Der Kläger war bei der Beklagten insgesamt zwölf Jahre als Qualitätsmanager beschäftigt. Während der letzten fünf Jahre seiner Beschäftigung war er zur Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben vollständig von der Arbeit freigestellt. Nach Ausspruch der Kündigung erhielt der Kläger ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, in dem auch seine Freistellung erwähnt wurde. Er verlangte daraufhin die Ausstellung eines Zeugnisses ohne Angabe der fünfjährigen Betriebsratsstätigkeit, was die Beklagte ablehnte.

Mit seiner auf Korrektur des Zeugnisses gerichteten Klage machte der Kläger u.a. geltend, die Erwähnung der Betriebsratsstätigkeit sei nachteilig für ihn. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das LAG wiesen die Klage in Bezug auf die begehrte Streichung der Angaben zur Freistellung ab.

#### **Die Lösung:**

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Angaben über die Freistellung zur Betriebsratsarbeit aus dem Arbeitszeugnis entfernt.

Ein qualifiziertes Zeugnis soll die Leistung eines Arbeitnehmers im Hinblick auf seine arbeitsvertraglichen Pflichten möglichst vollständig und klar darstellen. Verschweigt der Arbeitgeber einen erheblichen Freistellungszeitraum, führt dies zu einem verfälschten Eindruck in Bezug auf die tatsächliche Dauer der Berufsausübung. Darüber hinaus entsteht eine für den Arbeitnehmer nachteilige Darstellungslücke, da über den nicht erwähnten Zeitraum seitens des Zeugnislesers nur spekuliert werden kann.

Die Erwähnung der Betriebsratsstätigkeit an sich stellt keinen Nachteil für den Kläger dar; verständige zukünftige Arbeitgeber ziehen hieraus nicht automatisch negative Schlussfolgerungen.

## **Die JuCon GbR bietet Ihnen Hilfe beim Berufseinstieg.**

**(Gesellschafter: Assessor Dr. Schweinberger, RA Dr. Kues und RA Soltner)**

**Wenn Sie die „klassischen“ Voraussetzungen für den Einstieg in eine Großkanzlei oder eine Boutique erfüllen, kommt häufig das „Luxusproblem“ auf, dass der Arbeitsmarkt kaum noch überschaubar ist.**

**Welche Kanzlei passt am besten zu Ihnen?**

**Im welchem Team herrscht ein gutes Arbeitsklima?**

**Welche Kanzlei sucht gerade Bewerber mit Ihrem Profil?**

**Diese Fragen kann ein Profi beantworten.**

**Wir haben mehrere Kooperationspartner, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen und die den juristischen Arbeitsmarkt sehr gut kennen.**

**Starten Sie in das Berufsleben mit dem guten Gefühl, sich richtig informiert zu haben – „trial and error“ können Sie sich nicht leisten!**

**Schaffen Sie einen optimalen Berufseinstieg – wir helfen Ihnen gerne!**


**Frühester Bewerbungstermin: ca. 4 Monate vor dem Berufseinstieg.**

**Melden und bewerben Sie sich bei Dr. Schweinberger.**

**Natürlich kostenlos unter [info@jucon-online.net](mailto:info@jucon-online.net)**

## Erbrecht

Gericht: BGH	<b>Verjährung bei Gläubigerwechsel bei ererbtem Pflichtteilsanspruch</b>	<b>BGB</b>
Aktenzeichen: IV ZR 30/13		<b>§ 2332 I</b>
Datum: 30.04.2014		<b>a.F.</b>

	<b>Ist der Verjährungsbeginn kenntnisabhängig, kommt es für Beginn und Lauf der Verjährung im Fall des Gläubigerwechsels zunächst auf den Kenntnisstand des ursprünglichen Gläubigers an. Hatte dieser die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis, geht der Anspruch so, also mit in Gang gesetzter Verjährung auf den Rechtsnachfolger über, selbst wenn dieser die Kenntnis nicht mit oder erst nach dem Übergang des Anspruchs auf ihn erhält.</b>
---	---

**Sachverhalt:** Der Kläger macht gegen die Beklagte, seine Schwester, einen Pflichtteilsanspruch nach dem Tod des am 27.10.2001 verstorbenen Großvaters der Parteien (Erblasser) geltend. Dieser hatte durch notarielles Testament vom 1.3.2000 die Beklagte zur Alleinerbin eingesetzt. Der am 1.3.2002 verstorbene Sohn des Erblassers und Vater der Parteien hatte mit notariellem Testament vom 3.6.1996 den Kläger zum Alleinerben eingesetzt.

Nach dem Tod des Vaters der Parteien legte dessen Witwe ein handschriftliches "Gemeinsames Testament" mit Datum vom 14.10.1997 vor, in dem sich die Eheleute gegenseitig zu "Alleinerben" eingesetzt hatten und der Vater der Parteien sein Testament vom 3.6.1996 aufgehoben hatte. In einem nachfolgenden Rechtsstreit wurde die Erbunwürdigkeit der Witwe wegen Fälschung dieses Testaments rechtskräftig festgestellt. Zur Finanzierung dieses Prozesses gewährte die Beklagte dem Kläger im Mai 2005 ein Darlehen. Auf die am 8.4.2009 eingereichte und am 27.5.2009 zugestellte Klage erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung und rechnet hilfsweise mit Gegenansprüchen auf.

LG und OLG gaben der Klage dem Grunde nach, aber vorbehaltlich der Entscheidung über die von der Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung, statt. Auf die Revision der Beklagten hob der BGH den Beschluss des OLG auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung dorthin zurück.

### Die Lösung:

Das OLG hat den Beginn der Verjährungsfrist für den Pflichtteilsanspruch, der dem Kläger als Erbe seines Vaters zugefallen ist, falsch bestimmt.

Im Ansatz zutreffend hat es als maßgebliche Rechtsnorm für die Verjährung des ererbten Pflichtteilsanspruchs gegen die Beklagte § 2332 I BGB a.F. zugrunde gelegt. Nach dieser Vorschrift verjährte der Pflichtteilsanspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangte, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an. Da Pflichtteilsberechtigter zunächst der vom Erblasser enterbte Vater der Parteien war, kommt es darauf an, ob und wann dieser vom Tode des Erblassers und der von diesem verfügten Einsetzung der Beklagten als Alleinerbin Kenntnis erlangte.

Für das Revisionsverfahren ist zugunsten der Beklagten auszugehen, dass der Vater der Parteien vor seinem Tod am 1.3.2002 diese Kenntnis erlangt hatte. Mithin lief bereits zu Lebzeiten des Vaters der Parteien die Verjährungsfrist des § 2332 I BGB a.F. Entgegen der Auffassung des OLG richtete sich nach dem Tod des Erblassers die Verjährung des auf den Kläger übergegangenen Pflichtteilsanspruchs nicht nach § 197 I Nr. 2 BGB a.F. Der Tod des Vaters der Parteien hat nichts daran geändert, dass die Verjährungsfrist gem. § 2332 I BGB a.F. weitergelaufen ist.

Ist der Verjährungsbeginn kenntnisabhängig, kommt es nach allgemeiner Auffassung für Beginn und Lauf der Verjährung im Falle des Gläubigerwechsels gleich aus welchem Rechtsgrund zunächst auf den Kenntnisstand des ursprünglichen Gläubigers an. Hatte dieser die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis, geht der Anspruch so, d.h. mit in Gang gesetzter Verjährung auf den Rechtsnachfolger über, selbst wenn dieser die Kenntnis nicht mit oder erst nach dem Übergang des Anspruchs auf ihn erhält. Nur wenn der Kenntnisstand des Rechtsvorgängers nicht geeignet war, die Verjährung in Lauf zu setzen, ist auf den Rechtsnachfolger abzustellen. Demnach hat der Kläger den von seinem Vater ererbten Pflichtteilsanspruch gegen die Beklagte belastet mit schon laufender Verjährungsfrist erworben.

Der Rechtsstreit ist noch nicht zur Entscheidung reif. Das OLG wird im zweiten Rechtsgang zu prüfen haben, ob die Verjährung nach dem Übergang des Pflichtteilsanspruchs auf den Kläger gehemmt war, z.B. durch ein Stillhalteabkommen i.S.v. § 205 BGB im Verlauf der vom Kläger behaupteten Vereinbarungen im Oktober 2002 oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Darlehensvertrag im Mai 2005.